

Verfügung zum Schutz der Trocken- und Feuchtbiotope in der Gemeinde Wettswil a. A. (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 18. Dezember 2015)

Als Ersatzmassnahme für den Bau der Autobahn A4 im Knonaueramt entstand beim Verkehrsdreieck Filderen ein vielfältiges Mosaik an wertvollen naturnahen Lebensräumen: trockene, wechselfeuchte und feuchte Magerwiesen, Ruderalflächen, naturnahe Bäche, Teiche, Tümpel und Hecken. Dieses Habitatmosaik bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und ermöglicht die Vernetzung zwischen den Feucht- und Trockenstandorten im Wüerital und jenen um die Ziegeleiweiher. Zusammen mit der naturnah gestalteten Ölerde-Deponie, dem bereits geschützten Trockenwiesenstandort und den naturkundlich bedeutenden Waldstandorten im Gjuch entsteht so ein neuer naturnaher Lebensraum im Gebiet Wettswil.

Das Naturschutzgebiet liegt im nördlichen Knonaueramt, das zusammen mit dem Reppischtal ein wichtiger Standort der im Mittelland vom Aussterben bedrohten Schlingnatter ist. Deshalb werden auf dem für Reptilien gut geeigneten Chisenhügel Schlingnatter und Zauneidechse mit geeigneten Strukturen gezielt gefördert. Nebst den Reptilien bietet dieser Trockenstandort auch neuen Lebensraum für Pflanzen, Heuschrecken und Tagfalter. Für die Tagfalter sind die nahegelegenen Hecken ebenfalls ein wichtiges Habitat, so zum Beispiel für die Raupen des Grossen Fuchses und des Grossen Schillerfalters. Die Teiche und Tümpel des Hochwasserrückhaltebeckens Chisenmatt sowie die angrenzenden Bäche bieten Lebensraum für verschiedene Libellen- und Amphibienarten, unter anderem die Blauflügelige Prachtlibelle, den Grasfrosch, die Gelbbauchunke und die Erdkröte. Die Kleinstrukturen entlang der Bäche und Feuchtstandorte sind für die Ringelnatter attraktiv. Die Pflanzen der Feuchtgebiete, wie zum Beispiel der Kleine Rohrkolben oder der Lungenenzian, finden im Hochwasserrückhaltebecken ebenfalls ihren Lebensraum.

Die im Nahbereich bereits bestehenden überkommunalen und kommunalen Naturschutzobjekte werden in das Naturschutzgebiet Filderen integriert. Das Gjuch, Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung (BDV Nr. 1109 vom 22. Juli 1991; Objekt Nr. 3), liegt an der Bahnböschung und umfasst magere Trockenwiesen. Es beherbergt eine Vielzahl an seltenen und geschützten Pflanzen (u. a. drei Enzianarten) sowie Zauneidechse und Schlingnatter. Im Raum Zwischen-

grab besteht ein bisher kommunales Naturschutzobjekt mit Laichgewässern, Hecken und Kleinstrukturen, das sowohl für Amphibien als auch für Reptilien attraktiv ist. Es bildet zusammen mit dem Hochwasserrückhaltebecken Chisenmatt ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (AlgV vom 15. Juni 2001; Objekt Nr. ZH 1252)

Zwischen Gjuch und Zwüschengrab befinden sich entlang der Bahngeleise zwei Waldstücke. Diese beherbergen die Schlingnatter und sind Teil des Inventars der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB vom 1. Juni 2000; Objekt Nr. 14.02/14.03). Sie werden ebenfalls ins Naturschutzgebiet Filderer integriert.

Für den Bahnabschnitt Bahnhof Bonstetten-Wettswil bis Landikonener Tunnel ist im kantonalen Richtplan eine Doppelspur festgelegt. Die dazu vorgesehene Fläche entlang dem Gebiet Zwüschengrab wurde beim Rückbau des Bahnverlads Filderer auf Initiative der Fachstelle Naturschutz im Einvernehmen mit den SBB als Schotterfläche belassen und wird als Magerstandort gepflegt. Für den dadurch entstandenen ökologischen Mehrwert wird beim Ausbau zur Doppelspur kein Ersatz zu leisten sein.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugeetzes (PBG),

verfügt:

Schutzobjekt

1. Das Gebiet Filderer wird unter Naturschutz gestellt.

Das Schutzgebiet umfasst trockene und feuchte Magerwiesen, seichte Gewässer, Amphibienlaichgewässer, Pionierflächen, Hecken und kleine Waldstandorte. Diese Biotope bilden ein vielfältiges Lebensraummosaik für seltene und bedrohte Arten, insbesondere für die Schlingnatter, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Pflanzen der trockenen und feuchten Magerwiesen.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IVA	Waldschutzzone
Zone VIA	Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Plan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Kern- und Umgebungsbereichs (Bereiche A und B) des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. ZH 1252 ist die Abgrenzung gemäss Planbeilage massgebend.

Nationale
Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft.

Schutzziel

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere trockene und feuchte Magerwiesen sowie temporäre Gewässer als Amphibienlaichgewässer. Der Wald soll als Lebensraum der Schlingnatter bewirtschaftet werden.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA Waldschutzzone

Zone IVA

Die Waldschutzzone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Waldstandorte in der Umgebung von wichtigen Amphibien- und Reptilienlebensräumen mit hohem Anteil an Strukturen wie Asthaufen, liegendes und stehendes Totholz,
- arten- und strukturreiche, offene oder buchtig und stufig aufgebaute Waldränder, die mit Kleinstrukturen Reptilien Unterschlupf bieten.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone VIA

Zone VIA Erholungszone

Die Erholungszone VIA dient der extensiven Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, IIA
und IVA

4. In den Schutzzonen I, IIA und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen,
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren;
- Betreten der Zone I, ausser auf markierten Wegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

5. In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Schutz-
anordnung
Zone VIA

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen;
- Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von
bestehenden
Bauten und
Anlagen

7. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Feuchte Magerwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Ziele legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen

8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Aufhebung bisherigen Rechts

11. Die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wettswil vom 22. Juli 1991 wird aufgehoben bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verfügung liegen (Objekt Nr. 3 Gjuch).

Inkrafttreten

12. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

13. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



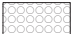

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Wettswil am Albis

Verfügung zum Schutz der Trocken- und Feuchtbiotope Filderer in der Gemeinde Wettswil a.A. (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 15128 vom 18. Dezember 2015

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA
	Zone VIA	Erholungszone VIA

Weitere Festlegungen



Abgrenzung national bedeutendes Amphibienlaichgebiet

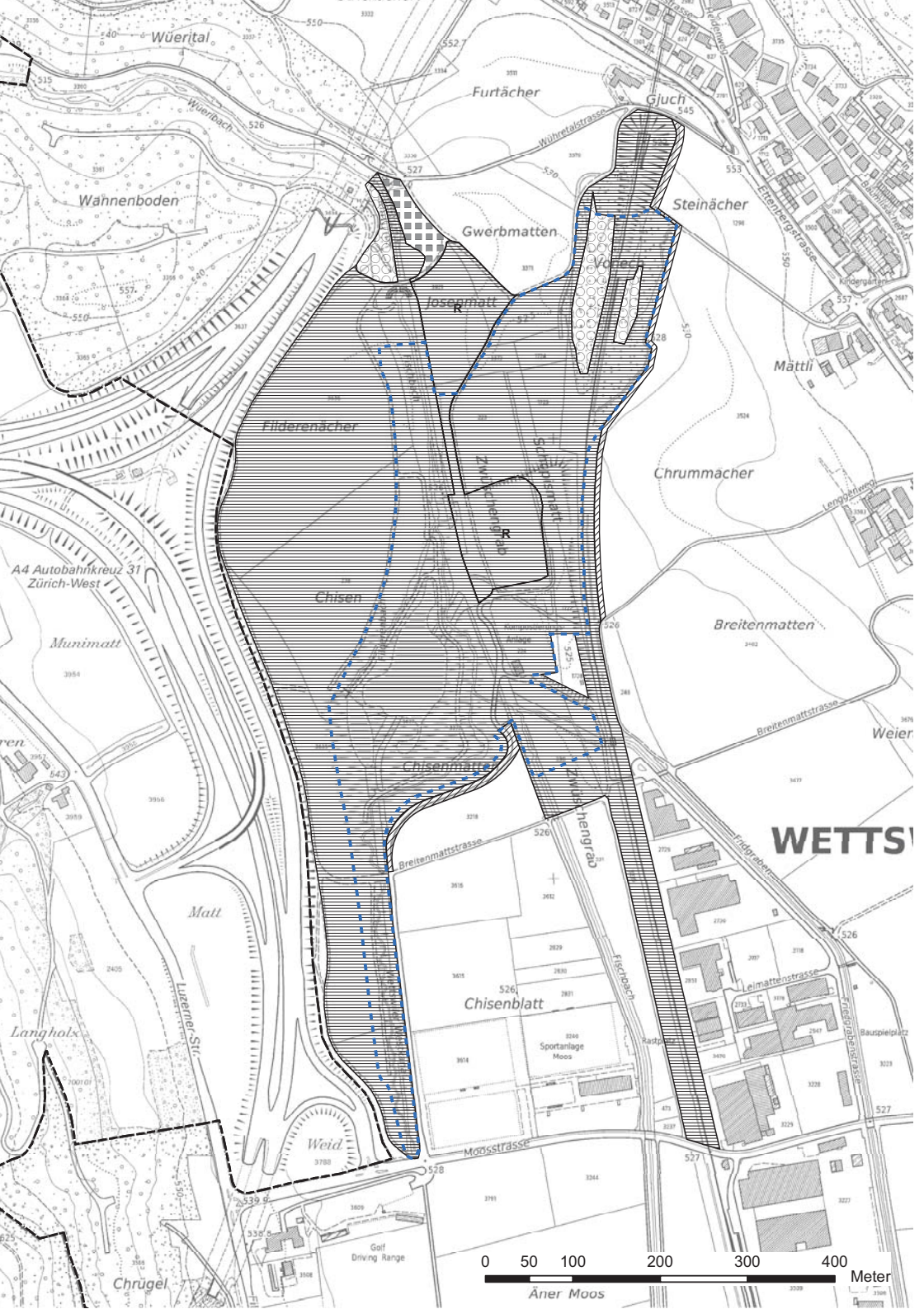
Zusatzinformation



Zone IR Naturschutzzone I - Regenerationsflächen
(Rückführung in Magerwiese vorgesehen)



Gemeindegrenze



Wüerital

Furtächer

Gluch

Wannenboden

Gwerbmatten

Steinächer

Josefmatt

Filderenächer

Chrummächer

A4 Autobahnkreuz 31
Zürich-West

Munimatt

Breitenmatten

Weier

WETTS

Matt

Chisenmatt

Chisenblatt

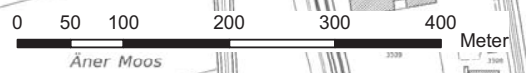
Langholz

Weid

Sportanlage
Moos

Chrügel

Golf
Driving Range



Äner Moos